

zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) [Wirt-215, August 2024]

1. Allgemeines

- (1) Für Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B).
- (2) Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Marktpreise im Sinne der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung. Sie unterliegen in ihrer Bildung der PreisVO und der Preisprüfung durch die für die Preisbildung- und Preisüberwachung zuständigen Behörden auf Grundlage der PreisVO.

3. Lieferung

Der/die Auftragnehmer*in liefert zu dem vereinbarten Zeitpunkt kostenfrei an die vom/von der Auftraggeber*in bezeichnete Annahmestelle.

4. Skonto

- (1) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung wird ein Skonto von 2 v.H. des Rechnungsbetrages abgezogen. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist, insbesondere bei preisgebundenen Verlagserzeugnissen.
- (2) Skonto wird von allen Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags-, Schluss- und Teilschlusszahlungen) abgezogen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn gemäß Nr. 17 Abweichendes vereinbart wird.

5. Schriftform

Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf mindestens der Textform gemäß § 126b BGB.

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen sind Ergänzungen für die Erfordernisse des Einzelfalls. Sie beziehen sich nur auf die Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand dieser Vergabe sind.

Veränderungen oder Markierungen dürfen vom/von der Bieter*in nicht vorgenommen werden.

Auch das Ankreuzen der Kästchen erfolgt nur durch den/die Auftraggeber*in.

6. Kommunikation

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Kommunikation zwischen Auftraggeber*in und Auftragnehmer*in in deutscher Schrift und Sprache.

7. Preisgleitklausel

Abweichend von Nr. 2 ZVB finden die nachstehend bezeichneten Preisgleitklauseln Anwendung:

--

8. Ausführungsfristen

Für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen gelten die nachstehenden Fristen und Einzel-fristen:

nach Absprache mit der TUB

9. Unteraufträge

Ergänzend zu § 4 Nr. 4 VOL/B wird vereinbart:

☒ Der/die Auftragnehmer*in teilt dem/der Auftraggeber*in spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter*innen seiner/ihrer Unterauftragnehmer*innen mit.

☐ Der/die Auftragnehmer*in teilt dem/der Auftraggeber*in spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter*innen der Lieferanten*innen, die an Dienstleistungsaufträgen beteiligt sind, mit.

☒ Auftragnehmer*innen und Unterauftragnehmer*innen haften im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe für die Auftragsausführung gemeinsam. Der/die Auftragnehmer*in hat mit den jeweiligen Unterauftragnehmer*innen eine dementsprechende Vereinbarung zu schließen.

☒ Dieses gilt für alle Leistungen.

Dieses gilt für folgende Teilleistungen:

--

☒ Der Auftrag ist vom/von der Auftragnehmer*in oder - im Fall einer Bietergemeinschaft - von einem/einer Teilnehmer*in der Bietergemeinschaft auszuführen.

☒ Dieses gilt für alle Leistungen.

☐ Dieses gilt für folgende Teilleistungen:

10. Vertragsstrafen

Gemäß § 11 VOL/B wird folgende Vertragsstrafe vereinbart:

Bei Überschreitung der unter 8. genannten Fristen hat der/die Auftragnehmer*in als Vertragsstrafe für einen durch ihn verschuldeten Verzug zu zahlen

☐ für jeden vollendeten Tag %

☐ für jede vollendete Woche %

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Obergrenze der durch Verzug entstandenen Vertragsstrafe beträgt % der an den/die Auftragnehmer*in zu zahlenden Vergütung (ohne Umsatzsteuer).

11. Güteprüfung

Gemäß § 12 VOL/B wird zur Güteprüfung vereinbart:

12. Annahmestelle

13. Abnahme

Für die Abnahme der Lieferung/Leistung gilt folgende besondere Regelung:

Die Abnahme erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter*innen der TU Berlin.

14. Verjährungsfrist für die Mängelansprüche

Abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche

Jahr(e) nach der Abnahme.

15. Zahlungen

(1) Vorauszahlungen werden nach folgendem Zahlungsplan geleistet:

können individuell vereinbart werden

Vorauszahlungen werden auf fällige Abschlagszahlungen wie folgt angerechnet:

(2) Abschlagszahlungen

☐ werden geleistet.

☒ werden unter folgenden Bedingungen geleistet:

können individuell vereinbart werden

☐ werden nicht geleistet.

16. Rechnungen

☒ Der/die Auftragnehmer*in hat Rechnungen in facher Ausfertigung, Abschlagsrechnungen für Vorauszahlungen (Nr. 15 Abs. 1) und für Abschlagszahlungen (Nr. 15 Abs. 2) in facher Ausfertigung einzureichen.

☒ Jeder Rechnung, Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung hat der/die Auftragnehmer*in Aufmaßberechnungen und -zeichnungen, Stundenlohnzettel, Lieferscheine, Wiegekarten, Fremdrechnungen und andere Belege, die der/die Auftraggeber*in zur Prüfung und Feststellung benötigt, im Original als Unterlagen beizufügen.

☐ Für die Übermittlung elektronischer Rechnungen gilt: Die Rechnungen sind elektronisch im Format XRechnung unter Verwendung der Leitweg-ID 11- (10-stellig) über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) des Bundes mittels der angebotenen Übertragungskanäle zu senden.

17. Skontoabzüge

☐ Es wird kein Skonto vereinbart.

☐ Abweichend von Nr. 5 ZVB wird folgende Skontovereinbarung getroffen:

☐ Das Skonto beträgt v.H.

☐ Die Skontofrist beginnt abweichend von Nr. 5 ZVB

☐ für Zahlungen gemäß Zahlungsplan und Vorauszahlungen mit dem Tage der Fälligkeit,

☐ für Abschlagszahlungen mit dem Tage des Eingangs prüfbarer Aufstellungen über die vertragsgemäße Teillieferung oder Teilleistung.

☐ Für Schlusszahlungen gilt Nr. 5 ZVB unverändert, für Teilschlusszahlungen mit der Maßgabe, dass die Skontofrist nicht vor vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung des in sich abgeschlossenen Auftragsteils beginnt.

18. Sicherheitsleistung

Abweichend von § 18 VOL/B hat der /die Auftragnehmer*in folgende Sicherheit(en) zu leisten:

19. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Darüber hinaus gelten ergänzend alle weiteren Vertragsbedingungen gemäß den Vergabeunterlagen und:

20. Sonstige Bedingungen